

# dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion  
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- den Landesvorstand

des dbb Hessen

20. Juni 2014

Info 37/2014

**Stufenzuordnung im Rahmen der Einstellung - Unzulässigkeit der Differenzierung zwischen Zeiten, die bei demselben und bei anderen Arbeitgebern zurückgelegt wurden nach Europarecht – Folgen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD Bund, TV-L, TV-Hessen und TV-V  
Wichtig – Ausschlussfrist zur Geltendmachung beachten!**

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der EuGH hat in einem Urteil vom 5. Dezember 2013 – Az. C 514/12 – im Kern entschieden, dass der in den Verträgen in Art. 45 AEUV festgelegte Grundsatz der Freizügigkeit sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung nationaler Regelungen entgegensteht, die bei der Zuordnung von Beschäftigten zu Entlohnungsstufen im Hinblick auf die Berufserfahrung zwischen Zeiten der Berufserfahrung bei demselben und anderen Arbeitgebern differenziert.

Konkret wurde über eine Regelung aus Österreich geurteilt. Der EuGH sah in darin eine mittelbare Diskriminierung aller sogenannten Wanderarbeiter, aber auch der Beschäftigten, die bei der fraglichen Körperschaft angestellt waren, da diese von der Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit abgehalten werden können.

Die vom EuGH in der Entscheidung angelegten Maßstäbe und die daraus resultierenden Folgen sind auch auf die geltenden Tarifregelungen des öffentlichen Dienstes übertragbar. Daraus folgt, dass die Regelungen im TVöD Bund, im TV-L und TV-Hessen sowie im TV-V zukünftig europarechtskonform anzuwenden sind und bereits vorgenommene Einstufungsentscheidungen gegebenenfalls zu korrigieren sind.

Konkret betroffen sind im Bereich des TVöD Bund die Entgeltgruppen 9 bis 15, bei denen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD entsprechend differenziert wird.

Im Bereich des TV-L und TV-Hessen sind alle Beschäftigten betroffen, gleiches gilt bei der Regelung in § 5, 4 des TV-V. Denn die in diesen Tarifverträgen enthaltenen Regelungen zur Stufenzuordnung unterscheiden ebenfalls zwischen Zeiten bei demselben und einem anderen Arbeitgeber, indem die einschlägige Berufserfahrung bzw. in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit bei der Stufenzuordnung unterschiedlich gewertet wird. Nicht betroffen ist die Regelung in TVöD VKA, da diese keine entsprechende Regelung enthält.

Dies bedeutet konkret, dass Beschäftigte, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen, bei denen aber die einschlägige Berufserfahrung bei anderen Arbeitgeber nicht vollständig bei der Stufenzuordnung berücksichtigt worden ist, so zu stellen sind, als wären die jeweiligen Zeiten voll angerechnet worden.

Daraus resultierende rückwirkende Zahlungsansprüche der Beschäftigten können aber nur bis zur Grenze der geltenden Ausschlussfrist von 6 Monaten des § 37 TVöD/TV-L bzw. § 20 TV-V geltend gemacht werden.

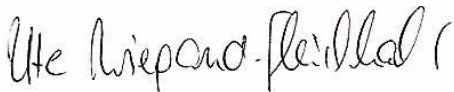
Gleiches gilt auch für landesbezirkliche Tarifverträge des TV-N und andere Tarifverträge, soweit dort hinsichtlich der Einstufung und Vorbeschäftigungszeiten entsprechend zwischen Zeiten bei demselben und anderen Arbeitgebern differenziert wird.

Eine Muster-Geltendmachung ist als Anlage diesem Info beigelegt.

Betroffene Beschäftigte sollten daher zur Vermeidung von Rechtsverlusten noch im laufenden Monat **Juni 2014 einen entsprechenden Antrag** bei ihrem Arbeitgeber einreichen und sich den Zugang des Antrages bestätigen lassen.

Hierauf wies der dbb Fachbereich Tarif mit seinem Informationsschreiben vom 19. Juni 2014 hin.

Mit besten Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker  
Landesvorsitzende

Anlage: Antragsmuster Geltendmachung Vorbeschäftigungszeiten - EuGH